

2. Historisch vogtländischer Geigenbau

2.1 Kurzer geschichtlicher Abriss zum historischen vogtländischen Geigenbau

Die Zeitspanne des historisch-vogtländischen Geigenbaues erstreckt sich von ca. 1650 - 1840.

Sein Ursprung liegt in Graslitz (Kraslice). Dort wurde 1669 die Geigenmacherinnung gegründet. Aber auch schon vor dieser Gründung gab es in Graslitz bereits Geigenbauer. Zum Beispiel werden schon in einigen Quellen 1631, 1645, 1650 und 1655 Geigenbauer namentlich erwähnt.

Im Laufe und vor allem nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges (1618 - 1648) wanderten viele Einwohner von Graslitz, die der evangelisch-lutherischen Religion angehörten, aus.

Die Gründe für die Auswanderung lassen sich so erklären: In Folge der Reformation waren fast 2/3 aller Bewohner Böhmens evangelisch-lutherischer Religion. 1620, in der Schlacht am Weißen Berg bei Prag, wurden die Protestanten besiegt, dadurch veränderten sich in Böhmen vollkommen die Verhältnisse. Als zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges das stark protestantische Böhmen an den katholischen Kaiser fiel, setzte somit eine gewaltsame Gegenreformation ein. Die protestantischen Einwohner Böhmens mussten nun ihre Heimat verlassen, oder die katholische Religion wieder annehmen. Zuerst flohen die protestantischen Geistlichen, dann auch die normale Bevölkerung, darunter auch mehrere Geigenbauer. Sie gingen hauptsächlich ins benachbarte Vogtland, vor allem nach Klingenthal, Schöneck und Markneukirchen.

1677 wurde in Markneukirchen die Geigenmacher-Innung gegründet. Gründungsmitglieder waren zwölf Geigenbaumeister, von denen einige schon in Graslitz Gründungsmitglieder der dortigen Geigenmacherinnung waren. 1716, am 24. Januar, erfolgte die Gründung der Klingenthaler Geigenmacher - Innung. Gründungsmitglieder waren hier vier Geigenbaumeister und die Witwe eines Meisters. Beide Innungen wuchsen in den nachfolgenden Jahren und Jahrzehnten zahlenmäßig stark an, und es entwickelten sich im Vogtland viele Geigenbaurdynastien. (vergl. Zoebisch, 2000; Dörfel, 1930)

2.2 Merkmale des historischen vogtländischen Geigenbaues

Der zeitliche Rahmen des historischen vogtländischen Geigenbaues erstreckt sich von der Ansiedlung der ersten Geigenbauer aus Böhmen bis ca. 1830/ 40.

Typisch für den historischen vogtländischen Geigenbau ist die Bauweise des freien Aufschachtelns. Der Zargenkranz wird hier nicht wie in anderen Schulen über einer Innenform gebaut, sondern es wird auf dem fertig umschnittenen, gewölbten und ausgearbeiteten Boden der ebenfalls fertig bearbeitete Hals aufgeleimt und dann erst werden die Zargen gebogen, die in Schlitz, die man in den Halsfuß sägt, eingeschoben, verkeilt und dort mit dem Boden verleimt werden. Bevor man die Zargen auf den Boden aufleimt, werden an diese die fertig gebogenen Reifchen angeleimt. Der Halsfuß dient also gleichzeitig als Oberklotz. Dies ist ein weiteres typisches Merkmal.

Häufig, aber nicht immer, kamen auch stehen gelassene Bassbalken vor, der Bassbalken war kein separates Stück Holz, welches in die Decke eingeleimt wurde, sondern er wurde beim Ausarbeiten der Innenwölbung der Decke einfach stehen gelassen.

In Streichinstrumenten besagter Geigenbauschule befanden sich auch selten Eckklötze. Meist haben die alten Meister die Reifchen bis in die Spitzen der Zargenzusammenschnitte vorlaufen lassen, eine vergrößerte Leimfläche war somit vorhanden und der Eckklotz damit nicht unbedingt notwendig. Es gibt in Bezug auf Umriss- und Wöblungslinien kein einheitliches Schema, es gibt viel mehr auf engstem Raum große stilistische Unterschiede. Gemeinsamkeiten in der Bauweise sind mehr familienspezifisch ausgeprägt.

Markant für den historischen vogtländischen Geigenbau ist auch die Wahl des Holzes: Sehr häufig wurde einheimischer Ahorn verwendet. Dieser ist oft sehr eng und nicht tief geflammt. Für das Deckenholz wurde gleichermaßen einheimisches und nichteinheimisches Holz verwendet. In der Lackierung der Streichinstrumente gibt es wieder keine einheitliche Stilistik. Außerdem wurden viele Instrumente später überlackiert, so dass die Beurteilung heute schwer ist. Grundsätzliche Tendenzen in der Lackierung gehen aber entweder in Richtung helle (bis sehr helle) und transparente Lacke oder in die entgegengesetzte Richtung, nämlich dunkle und sehr wenig transparente Lacke. Die helleren Lacke zeigen eine transparente und blassgelbe, teilweise aber auch eine etwas kräftigere gelbe Grundierung und einen Farblack, der aus einem hellen Braunton besteht. Die dunklen und wenig transparenten Lacke zeigen dagegen einen sehr wenig transparenten Holzgrund, dessen Farbe unter dem dunklen Farblack nicht richtig zu erkennen ist. In der historischen vogtländischen Geigenbauschule kommt so gut wie kein intensiver Rotton in den Lacken und in der Grundierung vor. Verwendet wurde ausschließlich Spirituslack. (Vergl. Paulisch, 2004)

2.3 Die Klingenthaler Geigenmacher-Innung und der dortige Geigenbau

Die ersten Geigenmacher kamen als böhmische Exulanten ab ca. 1659 und den nachfolgenden Jahren in die Klingenthaler Gegend. Unter ihnen waren zum Beispiel Caspar Hopf, Johann Gottfried Dörfel und Johann Friedrich Dörfel. Am 24. Januar 1716 gründeten sie in Klingenthal eine eigene Geigenbaurinnung. Der erste Obermeister wurde Georg Caspar Hopff.

Der Werdegang eines Geigenbauers sah in etwa so aus: Als Geigenmacherlehrlinge kamen nur „ehrliche Söhne von ehrlichen Eltern“ in Betracht (d.h. die Söhne von Totengräbern, Henkern und Hirten waren von diesem Beruf ausgeschlossen). Diese „ehrlichen“ Söhne mussten einen 14tägigen Probendienst absolvieren, um ihre Eignung für den Geigenbau erkennbar werden zu lassen. Erst dann konnte der Vater beim Obmann der Innung um „Aufdingung“ seines Sohnes ansuchen. Bei Aufnahme und Einschreibung mussten 4 Gulden gezahlt werden, wovon die eine Hälfte dem fürstlichen Amte, die andere der Innungskasse zufiel. Außerdem mussten noch 4 Groschen Fordergeld gegeben werden. Die Lehrzeit betrug vier Jahre, das Lehrgeld 16 Gulden, in ihm war aber auch Kost und Unterkunft des Lehrlings im Hause des Meisters enthalten. Jeder Meister hatte immer nur einen Lehrling auszubilden, *„damit keiner derselben vernachlässigt würde und sich etwa zum Pfuscher entwickeln müsste“* (Dörfel, S. 177). Nach Beendigung der Lehre erfolgte der Freispruch gegen Entrichtung einer Schreibgebühr von mehreren Groschen. Des Weiteren hatte der Lehrling bei der Lossprechung den Innungsmeistern einen Lehrbraten und zwei Eimer Bier zum Besten zu geben, Meisterssöhne mussten nur einen Eimer Bier entrichten. Nach der Lehrzeit musste ein Fremder zwei Jahre nacheinander, ein Meisterssohn nur ein Jahr in die Fremde gehen. Wanderziele konnten nur Gebiete sein, in denen der Geigenbau ebenfalls heimisch war. Wollte nach erfolgter Wanderschaft der Geselle der Innung beitreten und Meister werden, so musste er $\frac{3}{4}$ Jahr „muthen“. Das bedeutet, dass er an drei aufeinander folgenden Quartalen seinen Wunsch vor der Innungslade vorbringen musste. Dabei zahlte er jedes Mal Mutgroschen oder Fordergeld. Danach hatte der Geselle innerhalb von drei Wochen *„eine Violine oder Diskant- Geige von schönem Holz und gutem Firnüss, eine tüchtige und wohlformierte Laute, eine tüchtige und wohlklingende Viol de Gamba, und eine tüchtige Davids Harfe und zwar alle Stücke ohne Tadel und Flecken“* (Dörfel, 1930, S.179) zu fertigen. Gearbeitet wurde in diesen drei Wochen zwischen früh und abends sechs Uhr unter Aufsicht des Obmannes und zweier Vormeister am ersten Tag, später nur unter der Aufsicht eines Vormeisters zu Beginn und am Ende der täglichen Arbeit. (vergl Dörfel, 1930)

Die Klingenthaler Geigenhändler des 18. Jahrhunderts waren fast ausschließlich selbst als Geigenbauer tätig, wie zum Beispiel die Familien Hopf, Meisel und Dörfel. Sie verkauften neben ihren eigenen Geigen auch die ihrer Klingenthaler Mitmeister und konnten auch selbst Geige spielen. Mit dem Schiebekarren und dem Ranzen durchzogen sie das Land weit und breit, und besuchten auf ihren Handelsreisen die Messen und Märkte größerer Städte (Leipzig, Nürnberg, Frankfurt/O., Frankfurt/M. etc.). Als erster Klingenthaler Geigenhändler ist Johann Georg Meisel als solcher belegt. Auch er war gleichzeitig Geigenbauer.

Laut Kröhner (vergl. Kröhner, 1981) ist der größte Teil aller vogtländischen Geigen anonym auf den Markt gelangt. Dies bedeutete, dass die Geigen nicht das Signum ihres Erbauers tragen oder gar den Ort ihrer Herkunft verraten durften. Da man aber damals schon wusste, dass Geigen aus Tirol oder Italien sehr begehrt waren, versahen manche vogtländische Geigenbauer ihre Instrumente mit Zetteln, die in unsinnigem Latein verfasst waren und die Städte Absam, Cremona etc. als Ursprungsort angaben. Wenigstens stand aber der Name des Erbauers darauf.

In die anonymen Geigen kamen oft falsche Zettel hinein, ganz gleich, von welchem Meister sie gefertigt wurden.

2.4 Die Artikel der Geigenmacher-Innung zu Klingenthal

„Von Gottes Gnaden Wir Moritz Wilhelm postulierter Administrator des Stifts Naumburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marckgraf zu Meisen, auch Ober und Nieder Laussitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein,

Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen hiermit thun kund und bekennen, demnach bey Uns Unsere Getreue, die Geigenmacher zu Klingenthal, unterthänigst einkommen sind, und um Confirmation gewißer zur Aufnahme ihrer Profession errichteten Innungs-Articul gebethen haben, und wir, weil sich befunden, daß solches ihr dem publico nicht nachtheilig, ihnen darinnen zu deferiren, aus Landesfürstlichen Hulde und Clementz resolviret; Als haben wir angeregte Articul, wie solche von Wort zu Wort also lauten

Zum ersten

Sollen alle und jede, so der Geigenmacher Kunst und dieser Innung zugethan sind, jedes Jahr, die Mittwoch nach Pfingsten bey den Convent erscheinen, auch überdiß, so oft die vorgesetzten sich sonsten zusammen beruffen lassen, sich einfinden, welcher aber ohne dringliche Ursachen ungehorsamlich außenbleibet und sich nicht behöriger maßen entschuldigen lassen wird, der soll jedes mal um 5 gr gestraffet werden.

Zum andern

Ein jeder Kunstverwandter soll dasjenige was bey denen Versammlungen vorgehet, im Fall es nicht wider der Hochfürstl. Landes Herschafft hohen Respect Ordnung und Gesetze lauffet, verschwiegen halten, sich darbey erbar und bescheiden aufführen und des Fluchens, Schweren, Scheltens und allen Muthwillens bey willkührlicher Strafe enthalten, dafern aber grobe Exceße vorgehen, sollen solche jederzeit dem Fürstlichen Amte Voigtsberg angezeigt und von diesen gebührend bestraffet werden.

Zum dritten

Alle Jahre soll ein jeder Kunstverwandter, er sey Meister oder Geselle, vier Groschen in die Lade erlegen, welche die vorgesezten zu erheben und darüber treuliche Rechnung zu thun haben.

Zum vierten

Mit denen vorgesezten soll diese Ordnung gehalten werden, daß jährlich einer von diesen Innungs-Verwandten der Reihe nach von dem ältesten bis zu dem jüngsten bestellt werden soll.

Zum Fünfften

Derjenige, so die Geigenmacher Kunst zu erlernen, der soll vierzehn Tage Versuch thun, von ehrl. Eltern gebohren seyn, und da es ein Fremder deshalb glaubhafftes Zeugniß in die Lade legen, hernach bey Aufnahme und Einschreibung der Kunst vier Gülden an Geld worvon Zwey Gülden dem Fürstl. Amt und eben so viel der Kunst in die Lade gehören, bezahlen, vier völlige Jahre lernen, und 16 F. - - vor die Lehre, Kost, und alles dem Lehrmeister entrichten, nach ausgestandener vier Lehr Jahren soll der frey gesprochen und den Innungs Verwandten einen Lehr Braten und 2. Eymmer Bier zum besten geben, eines Zunfftgenößens Sohn aber, wird nur bey einem Eymmer Bier gelaßen und ist keinen Lehr Braten auszurichten schuldig.

Zum sechsten

Nach denen ausgestandenen vier Lehr Jahren soll ein Fremder zwey ganze Jahre nacheinander, eines Zunfft Verwandten Sohn aber, nur ein Jahr in die Fremde wandern, würde aber der Fremde, vor seinen ausgestandenen Wander Jahren, oder des Innungs Verwandten Sohn, vor dem einen Wander Jahre wieder nach Hauß und zu den seinigen kommen, so soll der erste seine zwey und der letztere das eine Wander Jahr von forn anfangen, und also ihre gesezte Wander Zeit vollkömlich in der Fremde ausstehen, auch soll die Zunfft wegen der Wander Jahre weder zu dispensiren noch solche in Geld zu verwandeln Macht haben, sondern so offt aus erheblichen Ursachen hirinnen eine Aenderung getroffen werden müsst, ist bey der Hohen Landes Fürstl. Obrigkeit deshalb Dispensation zu suchen.

Zum Siebenden

Da nun einer nach ausgestandenen Wander Jahre sich in Innung mit einlaßen und Meister werden will, soll er drey Viertel Jahre umthun und einen Groschen Muth- und Fünff Groschen Forder-Geld erlegen, nach der behörigen Muthung aber folgende Kunst- Stücke binnen drey Wochen verfertigen,

Eine Violin oder discant Geigen von schönen Holtz und guten Fürniß,

Eine tüchtige und wohl formierte Laute,

Eine tüchtige und wohlklingende Viol di Gamba,

Eine tüchtige Davids Harffe

Und zwar alle Stücke ohne Tadel und Flecken, auch wird denen Zunfft Verwandten frey gelassen, einen oder etliche ihres Mittels zu deputiren, welche bey Verfertigung solcher Kunst- Stücke seyn, oder doch ab und zu gehen müßen, damit nicht fremde Hülffe gebraucht werde; wenn nun die Arbeit binnen obgesezter Zeit fertig, sollen diese Kunst- Stücke denen sämtl. Kunst Verwandten zur Besichtigung vorgeleget werden, und wenn sich Fehler daran befinden, soll derer Verfertiger schuldig seyn, solche noch ein mahl zu machen oder sich deßhalb abstraffen zu lassen.

Nach geschehener Besichtigung und erfolgter Approbation soll derjenige, so Meister werden will, der Zunfft 12 F. an Geld und zwey Eymmer Bier, hergeben dem Fürstl. Amte 4 F. geben und bezahlen, eines

Zunft Verwandten Sohn aber wird in allen bey der Helffte gelaßen, sollte aber ein Fremder das Meister- oder Kunst- Stück zu verfertigen sich verweigern wollen, so hat er deshalb mit Anführung seiner Ursach zu suppliciren und gnädigsten Befehl auszuwürken.

Zum achten

Denenjenigen, so dieser Kunst zugethan, soll erlaubt seyn, in allen Städten und Orten, wo Geigenhändler sich befinden, ihre Waare zu verkauffen, und so viel als die Geigenhändler von ihnen verlangen ins Hauß zu bringen, jedoch sollen sie sich des Haußiren gehen enthalten, Eben dergleichen soll auch denen andern Zunfftmäßigen Geigenmachern, wann sie schon nicht in Klingenthal wohnen, alda nachgelassen und vergönnet seyn.

Zum neunnden

Wenn ein Geigenhändler bey einem dieser Kunst beygethanen Geigen Kauffen und nicht bezahlen, hernach bei einem andern Mitmeister Waaren nehmen würde, so soll der erstere Meister, dem der Geigenhändler schuldig, befugt seyn, dem letzteren, dass er demselben die gehandelte Waare nicht eher, als bis er contentiret, abfolgen laßen dürffe, verbiethen zu laßen; würde derselbe sodann wider dieses Verboth handeln, soll er der Kunst zur Straffe verfallen seyn.

Zum Zehenden

Wer die Kunst nicht gelernet, noch in einer Zunfft sich befindet, deme soll nicht vergönnet seyn, Waaren zu verfertigen oder zu verkauffen. Wer nun deme zuwiderhandelt, der soll nechst Verlust der Waare um Zwey Gulden halb dem Amte und halb der Kunst zur Straffe verfallen seyn.

Zum Eilfften

Es soll auch kein Kunstverwander weise Geigen denen Geigenhändlern oder sonsten jemand anders verkauffen, sondern solche selbst gänzlichen verfertigen; da aber einer hierwider thäte, so soll er von einen jedweden Stück Zwölff Groschen wovon die Helffte das Amt und die andere Helffte die Zunfft participiret, zur Strafe erlegen.

Zum Zwölfften

Das Jung Meister Amt soll allemahl der jüngste Meister verrichten und dem Vor Meister zu geboth stehen, auch so lange solches über sich behalten, bis ein anderer neuer Meister antritt. Wollte und könnte aber einer und der andere das jung Meister Amt nicht selbst verrichten, So ist er verbunden, einen andern Jung- Meister in seine Stelle zu schaffen.

Zum Dreyzehenden

Bei jeder Zusammen Kunfft derer Meister und Gesellen sollen die Gesellen, es seyn Fremde oder Meisters Söhne, einen Groschen Auflag Geld geben, hernach ihren Abschied nach geschlossener Lade, oder wenn es denen Meistern gefällt, haben.

Zum Vierzehenden

Wann jemand aus der Kunst verstirbet, es sey Meister, Weib oder Kinder, So sollen die Meister auf Erfordern mit zu Grabe gehen und die Leiche tragen, auch ohne erhebliche Ursache nicht außenbleiben. Daferne nun der Meister selbsten nicht kommen könte, so soll deßen Frau oder Kinder die leiche mit zu ihrer Ruhestädte begleiten und zugleich die Ursache deßen Außenbleibens eröffnen. Wer aber hierbey aus Ungehorsam gantz und gar nicht erscheint noch entschuldigung einwendet, der hat Fünff Groschen zur Straffe zu erlegen. Im übrigen sollen die Leidtragenden, wenn's ein Mann oder ein Weib ist, Einen Gülden und weiter nichts geben.

Zum Fünffzehenden

Es sollen auch die Laden und Vormeister dieser Kunst mit der Einnahme getreulich umgehen, das Geld und die Lade wohl verwahren, auch keine solche vor sich alleine öffnen und etwas daraus nehmen noch ausgeben, zu dem Ende dann allezeit Zwey Vormeister zu verordnen, daran jeder einen absonderlichen Schlüssel darzu haben soll; wann nun das Jahr um ist, so soll derjenige, welcher die Lade bey sich hat, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung aushändigen damit, ehe ein anderer Vormeister gesetzt wird, solche abgenommen und in Richtigkeit gebracht werden könne, wie denn auch die Vormeister ohne Noth und erhebliche Ursache die Kunst nicht zusammenfordern laßen sollen, damit nicht muthwillige Unkosten verursacht werden, in Kraft dieses confirmiret und bestätigt, thun das auch und confirmiren dieselben aus Hoher Landes Fürstlicher Macht und Gewalt, in Krafft dieses dergestalt und also, daß ihnen in allen puncten und Clausuln unverweigerlich und unverbrüchlich nechgelebet und darüber gehalten werden soll, und gebiethen darneben allen und jeden unsern Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft auch jetzigen und künfftigen Ober- und Amt Leuten, auch Räthen der Städte, vornehmlich aber Unserm Amtmanne zu Voigtsberg hiermit gnädiglich und ernstlich, dieser Innung zugethan, bey allen Articuln derselben Krafft dieser Unserer Begnadigung, so oft es noth seyn und ein jeder darum ersuchen werden wird, nachdrücklichen Schutz zu leisten, auch diejenigen, so darwieder thun und handeln, mit ernster Straffe darvon abzuhalten, immaßen auch ein jeder daran Unsern Willen und gnädige Meinung vollbringet, dabey wir uns aber unsern Erben und Nachkommen vorbehalten, diese Articul und Innung nach Gelegenheit der Zeit und Läuuffte, auch wenn es uns nöthig und gut zu seyn dünket, zu andern zu mindern, zu mehren, ganz oder zum Theil aufheben; inzwischen aber wollen wir darob sträcklich gehalten und darwider von niemand gethan oder gehandelt wissen. Treulich sonder Gefährde, und haben wir zu deßen Uhrkund Uns eigenhändig unterschrieben, auch das zu Unserer Sächs. Erl. Landes Regierung verordnetet Cantzlei Secret vordrucken laßen. So geschehen Moritzburg an der Elster den 20. Jan. ao. 1716

L.S.

Moritz Wilhelm Hz. S. m. pp.“

(Dörfel, S. 184 - 187)